



Busfahrer

F11 Sicherheitsunterweisung der Fahrgäste Pflichtkriterium

Führt der Fahrer die vorgeschriebene Unterweisung der Fahrgäste zu Beginn der Fahrt durch? (gem. BOKraft §8 Abs. 2a)

Vor Beginn jeder Fahrt müssen die Fahrgäste aufgefordert werden die vorhandenen Sicherheitsgurte anzulegen. Die Pflicht zum Anlegen der vorhandenen Sicherheitsgurte ergibt sich aus §21a StVZO. Die Aufforderung ist nach jedem Stopp bzw. Pause zu wiederholen. Weiterhin sind die Fahrgäste darüber zu informieren, wo die Notausrüstung untergebracht ist und wo sich die Notausstiege befinden.

Es ist zweckmäßig, die Durchführung der Sicherheitsunterweisung vor Antritt einer ersten Fahrt mit Fahrgästen schriftlich anzuordnen. Der Nachweis kann auch durch Fahrerbefragungen erfolgen.

Gibt es dazu schriftliche Fahreranweisungen zur Durchführung der Sicherheitsunterweisung der Fahrgäste (Gurte, Verhalten im Notfall, usw.) bei Fahrtantritt?

Mindestanforderung an den Inhalt der Durchsage:

Information über Nothähne an den Ausstiegstüren, mit denen die Türen im Notfall manuell entriegelt werden können.

Information über Nothämmer, mit denen die Scheiben im Notfall eingeschlagen werden können.

Information über Dachluken, die auch als Notausstiege genutzt werden können.

Liegen im Bus Bordinformationen in ausreichender Anzahl für jeden Fahrgast aus, reicht es aus, bei der Information darauf Bezug zu nehmen. Alternativ dazu ist die Vorführung eines Bordvideos zur Sicherheitsunterweisung möglich. Bordinformationen oder Videos stellen die regionalen Verbände und der bdo (Bundesverband der Omnibusunternehmer e.V.) zur Verfügung.

Den Erhalt der Fahreranweisung und die Verpflichtung zur Einhaltung sollte durch jeden Busfahrer mit Unterschrift dokumentiert werden. Dies kann in einer formlosen Tabelle mit Datum und Unterschrift nachgewiesen werden.